
S 47 KR 575/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 KR 575/03
Datum	12.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 8/04
Datum	01.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 12. Dezember 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.
II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kl¹/₄xger im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner Mitglied der Beklagten ist.

Der 1933 geborene Kl¹/₄xger ist Wort- und Bildjournalist und war seit 1967 Mitglied der Beklagten. Wegen fehlender Beitragszahlung wurde die vormals freiwillige Mitgliedschaft zum 15.02.1992 beendet. Klage und Berufung blieben erfolglos. Der Kl¹/₄xger hat am 23.01. 2003 bei der Bundesversicherungsanstalt f¹/₄r Angestellte Altersrente beantragt und dabei angegeben, erstmals 1967 eine Erwerbst¹/₄tigkeit aufgenommen zu haben. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 26.03.2003 eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner mit der Begr¹/₄ndung abgelehnt, die erforderliche Vorversicherung sei nicht erreicht. In der zweiten H¹/₄lfte der Rahmenfrist, die sich vom 08.01.1985 bis 23.01.2003 erstreckte, seien

Versicherungszeiten nur vom 08.01.1985 bis 15.02.1992 vorhanden. Auch nach Vorlage des Vertriebenenausweises A und des Mitgliedsausweises des Landesverbands der jÃ¼dischen Verfolgten des N.S. Regimes verneinte die Beklagte die ausreichende Vorversicherungszeit, so dass die Ablehnung mit Bescheid vom 24.04.2003 wiederholt wurde.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.07.2003 zurÃ¼ckgewiesen.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen hat die hiergegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.12.2003 abgewiesen. Auch wenn davon ausgegangen werden mÃ¼sse, dass der KlÃ¤ger den Rentenantrag bereits am 22.02.1996 gestellt habe, seien die Voraussetzungen fÃ¼r eine Pflichtmitgliedschaft nicht gegeben.

Der KlÃ¤ger legte gegen den Gerichtsbescheid Berufung ein. Er trÃ¤gt vor, er sei von 1967 bis 1992 bei der Beklagten versichert gewesen. Danach sei das Sozialamt M. zustÃ¤ndig gewesen und seit 01.01.2004 habe er freie Wahl der Krankenkasse. Das Sozialamt M. habe ihm eine AOK Mitgliedskarte gegeben, die er zurÃ¼ckgesandt habe. Er wolle nicht Mitglied der AOK, sondern der DAK oder Technikerkrankenkasse sein. Der KlÃ¤ger legt ein Schreiben des Sozialreferats der Landeshauptstadt MÃ¼nchen vom 08.01.2004 vor, worin ausgefÃ¼hrt wird, SozialhilfeempfÃ¤nger seien nicht Mitglied der entsprechenden Krankenkassen, es handele sich weiterhin um Leistungen der Krankenhilfe nach dem BSHG, die von einer gesetzlichen Krankenkasse erbracht werden. Die Aufwendungen seien den Krankenkassen zu erstatten. Der KlÃ¤ger habe den Formblattfragebogen zur Wahl der Krankenkasse nicht zurÃ¼ckgesandt. Dadurch sei die Zuordnung zur AOK zu Stande gekommen, was leistungsmÃ¤Ãig keinerlei Nachteile habe.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.12.2003 und die Bescheide der Beklagten vom 26.03.2003 und 24.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2003 aufzuheben und seine Mitgliedschaft in der KVdR bei der Beklagten ab 22.02.1996 festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Vortrag des BerufungsklÃ¤gers stehe nicht im ursÃ¤chlichen Zusammenhang mit dem Rechtsstreit.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemÃ¤Ã [Â§ 144 SGG](#) bedarf, ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet.

Der Klager ist nicht Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und damit auch nicht bei der Beklagten versichert. Die Voraussetzungen des [ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V](#) sind nicht erfullt. Nach dieser Vorschrift sind Personen, die die Voraussetzungen fur den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfullen und diese Rente beantragt haben, in der KVdR versichert, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme eine Erwerbsttigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hlfte des Zeitraums Mitglied oder nach  10 versichert waren. Die Rahmenfrist beginnt am 01.01.1967 mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbsttigkeit des Klagers. Die Frist luft bis 22.02.1996. Nach Angaben der BfA wird an diesem Tag der Rentenanspruch als eingegangen fingiert. Die zweite Hlfte der Rahmenfrist beginnt am 25.07.1981 und endet am 22.02.1996. Sie betragt insgesamt 5319 Tage. 5/10 davon sind 4788 Tage. Da der Klager innerhalb des Zeitraums vom 25.07.1981 bis 15.02.1992 lediglich 3852 Tage gesetzlich krankenversichert war, ist die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erreicht. Dass 1996 auf die Vorversicherungszeit nur Pflichtbeitrge angerechnet werden konnten, ist daher bedeutungslos. Der Klager kann damit weder bei der DAK noch bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Mitglied werden. Dies gilt auch fur die von der Beklagten zutreffend geprufte Bestimmung des [ 5 Abs.1 Nr.12 SGB V](#).

Im Berufungsverfahren ist ebensowenig wie im Verwaltungs- und im Sozialgerichtsverfahren streitgegenstndlich, ob der Klager als Sozialhilfeempfnger whlen kann, welche gesetzliche Krankenkasse im Auftrag des Sozialamtes Leistungen fur ihn erbringt. Eine Mitgliedschaft entsteht in diesem Zusammenhang nicht.

Daher und nach dem oben Gesagten musste die TKK am Rechtsstreit nicht beteiligt werden. Die Kostenfolge ergibt sich aus [ 193 SGG](#) und entspricht dem Unterliegen des Klagers.

Grnde, die Revision gem [ 160 SGG](#) zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verndert am: 22.12.2024